

die erkrankte und mittellose Person in einem Momente abgeschoben oder ausgewiesen hätte, wo deren Unterstützungsbedürftigkeit in erkennbarer Weise bereits drohte (siehe das bundesgerichtliche Urteil vom 27. September 1917 i. S. Zürich gegen Schaffhausen, Motiv 2 und ff.*). Um einen solchen Fall handelt es sich vorliegend nicht. Hanyatszek wurde, ohne Zutun der Behörde, in Kilchberg versorgt vier Jahre vor Eintritt der Bedürftigkeit, und in einem Momente, wo letztere weder voraussehen noch zu befürchten war.

Aus diesen Ausführungen folgt, dass die Pflicht, für die Hanyatszek bis zu ihrer Heimschaffung zu sorgen, dem Kanton Zürich obliegt: wobei er eine eigene Aufgabe erfüllt und daher auch keinen Kostenersatz aus dem Gesichtspunkte einer öffentlichen-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag vom Kanton Tessin verlangen kann.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Klage wird abgewiesen.

VI. STAATSVERTRÄGE

TRAITÉS INTERNATIONAUX

14. Urteil vom 20. Juni 1918 i. S. Delvaux gegen Epstein.

Art. 17 Abs. 1 der Haager Übereinkunft betr. Zivilprozessrecht von 1905/1909 gilt nicht für die beklagte Partei als solche und steht deshalb der in § 60 zürch. ZPO vorgesehenen Kautionsauflage nicht entgegen.

A. — In Anwendung der Vorschrift in § 60 zürch. ZPO vom 13. April 1913, wonach der Beklagte zur Kautions-

* AS 43 I S. 308.

leistung für Prozesskosten und Prozessentschädigung anzuhalten ist, « wenn er während des Prozesses aus der Schweiz wegzieht », hat das Bezirksgericht Zürich dem vor ihm seitens des Rekursbeklagten Epstein mit einer Forderungsklage belangten Rekurrenten Delvaux, einem Belgier, Frist zur Leistung einer Kaution von 600 Fr. gesetzt und für den Fall des Ungehorsams Beurteilung des Prozesses auf Grund der Vorbringen des Klägers und der Akten angedroht, weil er nach Eintritt der Streitfähigkeit von Zürich nach Paris übergesiedelt ist. Und den Rekurs Delvaux' gegen diese Verfügung hat die I. Kammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Beschluss vom 27. März 1918 abgewiesen, indem sie (soweit heute noch von Belang) der Auffassung des Bezirksgerichts beigestimmt hat, dass der von Delvaux angerufene Art. 17 der Haager Uebereinkunft betr. Zivilprozessrecht nur den Kläger und Intervenienten vor Kautionsauflagen schütze.

B. — Hierauf hat Delvaux den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, der Beschluss des zürcherischen Obergerichts sei samt der ihm zugrunde liegenden Verfügung des Bezirksgerichts aufzuheben.

Er macht zur Begründung unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts vom 16. März 1917 i. S. Aigner geltend, die fragliche Vorschrift in § 60 zürch. ZPO verstosse gegen Art. 17 der Haager Zivilprozessrechtsübereinkunft, da nach deren Sinn und Geist dem ausländischen Beklagten ebensowenig, wie dem ausländischen Kläger, eine Prozesskaution auferlegt werden dürfe.

C. — Der Rekursbeklagte Epstein und das Obergericht des Kantons Zürich haben auf die Erstattung von Gegenbemerkungen verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die revidierte Haager Uebereinkunft betr. Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905 / 27. April 1909 bestimmt in Art. 17

Abs. 1 (der dem Art. 11 der ursprünglichen Uebereinkunft vom 14. November 1896/25. Mai 1899 wörtlich entspricht), dass Angehörigen eines der Vertragsstaaten, die in einem andern dieser Staaten « als Kläger oder Intervenienten » vor Gericht auftreten (« qui seront demandeurs ou intervenants » devant les tribunaux...), sofern sie in irgend einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz haben, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder deswegen, weil sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande haben, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, nicht auferlegt werden darf. Diese Bestimmung bezieht sich ihrem Wortlaute gemäss nur auf die aktiv, im Sinne der Klägerrolle, auftretende Prozesspartei, wobei hiezu nach dem Urteil des Bundesgerichts i. S. Aigner (AS 43 I S. 101 ff.) auch der Beklagte zu rechnen ist, soweit er sich durch Ergreifung eines Rechtsmittels ebenfalls prozessualisch-aktiv betätigt. Dagegen hat sie den Beklagten als solchen, in seiner begrifflichen Passivstellung, direkt unzweifelhaft nicht im Auge. Eine extensive, über den an sich klaren Wortlaut hinausgehende Interpretation der Bestimmung, wie der Rekurrent sie mit seiner Berufung auf den « Sinn und Geist » der Uebereinkunft postuliert, könnte aber mit Rücksicht darauf, dass die vorausgesetzte gleichmässige Handhabung internationaler Vereinbarungen in allen beteiligten Staaten nur bei möglichst strenger Beachtung des vereinbarten Textes zu erreichen ist, jedenfalls nur dann in Frage kommen, wenn aus dem Zusammenhang oder aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung mit Sicherheit auf eine von ihrer Fassung abweichende, darin versehentlich ungenau zum Ausdruck gebrachte Willensmeinung der Vertragsstaaten zu schliessen wäre. Das ist jedoch nicht der Fall. Die Zivilprozessrechtsübereinkunft erwähnt im Abschnitt über die Sicherheitsleistung für die Prozesskosten nirgends die beklagte Partei. Und auch die Entstehungsgeschichte dieses Abschnitts lässt keinem Zweifel darüber Raum, dass er

wirklich nur auf die Klagepartei im angegebenen Sinne bezogen sein will. Der ursprüngliche Entwurf des niederländischen Staatsrates ASSER vom Juni 1894 sprach von den « sujets de chacun des états contractants, *plaidant* devant les tribunaux d'un autre état contractant » und bezeichnete diesen letzteren Staat weiterhin als « état ou *l'action* est introduite ». Die anlässlich der Haager Konferenz vom Sommer 1894 zur Vorberatung dieses Entwurfs bestellte Delegiertenkommission präziserte dann noch mit der Wendung « nationaux d'un des Etats contractants *plaidant* comme *demandeurs ou intervenants* devant les tribunaux d'un autre de ces Etats ». Und daraus ist in der Plenarberatung der Konferenz schliesslich die definitive Fassung « nationaux... qui seront demandeurs ou intervenants... » hervorgegangen. Dementsprechend sagt denn auch Prof. E. MEILI, einer der beiden Vertreter der Schweiz an den Haager Konferenzen, in dem von ihm zusammen mit Dr. A. MAMELOK herausgegebenen Werke über Internationales Privat- und Zivilprozessrecht auf Grund der Haager Konventionen, auf S. 348 (§ 68 *in fine*), es sei « selbstverständlich », dass die Bestimmungen von Prozessgesetzen, wodurch dem *Beklagten* Kautionsauferlegt werde, durch die Konvention nicht berührt würden, und erwähnt als Beispiel einer solchen Bestimmung § 266 des zürch. Rechtspflegegesetzes, den heutigen § 60 ZPO. Ferner hat der andere schweizerische Delegierte, Prof. E. ROGUIN in Lausanne, welcher der das Zivilprozessrecht vorberatenden Delegiertenkommission angehört und deren Bericht verfasst hat, zu Handen des Bundesgerichts die bestimmte Erklärung abgegeben, dass in den Konferenzverhandlungen kein Fall einer Prozesskaution des Beklagten erörtert, sondern stets nur die sog. Ausländerkaution der Klagepartei ins Auge gefasst worden sei. Unter diesen Umständen ist die (über den damaligen Streitpunkt hinausgehende) Erwägung des Urteils i. S. Aigner, dass die Logik der in Rede stehenden Uebereinkunftsbestimmung zur Kautionsbefreiung auch

des Beklagten schlechthin führe, nur *de lege ferenda* von Bedeutung, während die massgebende wirkliche Willensmeinung der Uebereinkunft dem § 60 zürch. ZPO nicht entgegensteht.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Der Rekurs wird abgewiesen.

VII. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

15. Urteil vom 16. Mai 1917

i. S. Margot gegen Appenzell A.-Rh.

Fristbeginn für den Rekurs nach Art. 52 L M P G.

A. — Im September 1915 wurde im Kanton Appenzell A.-Rh. gegen den Rekurrenten Margot, einen ehemaligen Kunstweinfabrikanten in Genf, eine Strafuntersuchung wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 5 des BG vom 7. März 1912 betr. das Verbot von Kunstwein und Kunstmost aufgehoben, weil er durch Inserat in der in Teufen herausgegebenen Zeitung *Säntis* die Zusendung dessen, was zur Bereitung eines vortrefflichen Kunstweines nötig sei, angeboten und Bestellungen hierauf ausgeführt hatte. Bei seiner rogatorischen Einvernahme vom 4. Oktober 1915 gab Margot diesen Tatbestand zu, bestritt jedoch mit Zuschrift an den die Untersuchung führenden kantonalen Verhörer in Trogen vom 10. Oktober 1915, sich dadurch gegen das erwähnte Bundesgesetz vergangen zu haben, und bemerkte weiterhin, die Präfektur in

Lausanne habe wegen gleicher, im Kanton Waadt erschienener Inserate eine Untersuchung gegen ihn eröffnet, er sei vor ihr schon am 31. August 1915 vorgeladen gewesen und verlange deshalb gemäss Art. 50 L M P G, dass die appenzellische Untersuchung derjenigen in Lausanne angeschlossen werde. Dabei legte er ein Schreiben des Lausanner Präfekten vom 23. September 1915 vor, das ihn unter Bezugnahme auf sein Erscheinen vom 31. August zur Beibringung eines damals angerufenen bundesgerichtlichen Urteils aufforderte.

Nachdem Margot dieses Begehren der Verfahrensvereinigung Ende März 1916, auf die Mitteilung des appenzellischen Verhöramtes vom bevorstehenden Abschluss der Untersuchung im Kanton Appenzell, erneuert hatte, übersandte der dortige Verhörer am 8. Mai 1916 die Akten der Präfektur in Lausanne mit der Anfrage, ob sie bereit sei, das Strafverfahren auch mit Bezug auf den appenzellischen Tatbestand durchzuführen. Er bekam jedoch die Sendung umgehend von der Mitteilung begleitet zurück: « Aucune affaire contre Margot Albert, à Genève, n'est actuellement pendante à la préfecture de Lausanne. » Demgegenüber hielt Margot mit Schreiben an den Verhörer vom 17. Mai 1916 an seinen Angaben über die Untersuchungseröffnung in Lausanne fest und berief sich noch auf ein weiteres Schreiben vom 1. November 1915, worin der Präfekt ihm den Empfang des früher erwähnten bundesgerichtlichen Urteils bestätigt und noch eine tatsächliche Auskunft verlangt hatte. Wenn, so bemerkte er dazu, der Präfekt dann zwar die Untersuchung wegen Fehlens einer strafbaren Handlung eingestellt zu haben scheine, so bestehe doch die Kompetenz des Lausanner Richters zur Behandlung des Appenzeller Falles fort und müsse dieser letztere daher, falls er weiter verfolgt werden wolle, den Lausanner Behörden überwiesen werden. Hierauf entgegnete der Verhörer am 22. Mai 1916: « Nachdem die Préfecture de Lausanne die Uebernahme